

Richtlinien zur Vergabe von Austauschstipendien der EKD

Vom 1. Oktober 2012

(ABl. EKD 2012 S. 344)

Das Kollegium der EKD hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 die nachstehende Richtlinie beschlossen:

- I. Zur Vertiefung der Kirchengemeinschaft und der ökumenischen Verbundenheit gewährt die EKD Stipendien zur Fort-, Weiterbildung und Forschung. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Programms sind:
 1. Theologinnen und Theologen aus den mit der EKD vertraglich verbundenen Partnerkirchen. Grundlage hierfür sind die jeweils mit diesen Kirchen getroffenen Vereinbarungen.
 2. In Einzelfällen Theologinnen und Theologen aus ökumenisch verbundenen Kirchen, die von einer mit der EKD vertraglich verbundenen Partnerkirche in der gleichen Region vorgeschlagen werden.
 3. Ökumenische Gäste, die im Rahmen gezielter thematischer Ausschreibungen von der EKD zur Teilnahme am Programm eingeladen werden.

Die Anzahl der jährlich zu vergebenden Stipendien hängt von den dafür im Haushalt der EKD (Hauptabteilung IV, Ökumene und Auslandsarbeit) zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln ab.

Die Evangelische Kirche in Deutschland setzt sich für die Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern ein. Die EKD freut sich daher über die Bewerbung von Frauen und möchte die Förderung des theologischen Nachwuchses verstärkt unterstützen.

- II. Die Stipendien für die unter I. Nr. 1 und 2 genannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden von der EKD auf Antrag einer Partnerkirche der EKD gewährt. Die Partnerkirche benennt die Stipendiatinnen/ Stipendiaten, befürwortet deren Studienaufenthalt bzw. Programm und stellt darüber das Einvernehmen mit der EKD her. Grundsätzlich sollten sich die Studienaufenthalte einem theologischen oder kirchlichen Thema/ Sachgebiet widmen, das zur beruflichen Kompetenzgewinnung bzw. -steigerung für den Dienst in der Heimatkirche beiträgt. Dies sollte in der Regel in Arbeitsfeldern geschehen, in denen die Kirchen des jeweiligen Heimatlandes kein entsprechendes Angebot machen können. Der Ertrag dieser Studienaufenthalte für die Kirche sollte auch durch Berichte, Publikationen, ggf. Zeugnisse oder Zertifikate plausibel gemacht werden können. Für das unter III. Nr. 2 genannte

Stipendium gilt, dass von den Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse je ein Belegexemplar der EKD zur Verfügung gestellt werden muss.

III. Im Rahmen der Austauschförderung können folgende zeitlich befristete Stipendien gewährt werden:

1. **Ergänzende Ausbildungen für einen Studienaufenthalt von 1 bis zu 3 Monaten.** Der kurze Studienaufenthalt in Deutschland gibt den jeweiligen Stipendiatinnen und Stipendiaten die Möglichkeit, Kenntnisse und Erfahrungen in einem kirchlichen Aufgabengebiet zu erweitern (Diakonie, Mission, Gemeindeaufbau u.a.) wie auch Fortbildungsangebote an Universitäten, Seminaren, Akademien und Instituten wahrzunehmen. Eine Verlängerung über die Höchstdauer von 3 Monaten hinaus ist nicht möglich
2. **Zusatzausbildung zur Spezialisierung in einem Fachbereich und Forschungsaufenthalte von 6 Monaten bis zu einem Jahr.** Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit, durch Zusatzausbildungen oder Forschungsaufenthalte Kenntnisse in einem kirchlichen/ wissenschaftlichen Arbeitsgebiet zu vertiefen. Eine Verlängerung über die Höchstdauer von einem Jahr hinaus ist nicht möglich.

Unter der Voraussetzung der vollständigen Teilnahme am Programm oder der Durchführung eines Programms in eigener Planung kann ausschließlich für Stipendiatinnen/ Stipendiaten mit kurzem Studienaufenthalt nach III. Nr. 1 in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Förderung des Ehepartners erfolgen.

Von allen Stipendiatinnen/ Stipendiaten werden mindestens durch Sprachprüfung nachgewiesene grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache erwartet. Die Vorbereitung des Aufenthaltes obliegt der Partnerkirche.

IV. Für die unter III. genannten Stipendien werden von der EKD jeweils auf Antrag folgende Leistungen gewährt:

1. Monatliches Grundstipendium, dessen Höhe entsprechend den Sätzen des Auswärtigen Amtes festgelegt und angepasst wird. Zum 1. Juli 2012 beträgt das monatliche Grundstipendium € 1.000,-. Die Zulage für eine genehmigte Begleitperson (Ehepartner/in) für das Stipendium unter III. Nr. 1 beträgt € 256,-.
2. Kosten für eine ausreichende Krankenversicherung der Stipendiatin/ des Stipendiaten für die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland (ggf. für die genehmigte Begleitperson für das Stipendium unter III. Nr. 1).
3. Übernahme der Kosten für das im Stipendienantrag angegebene und von der EKD bestätigte Programm (Fortbildungen, Kurse, Seminare, Forschungsprogramm).
4. Die Erstattung der nachgewiesenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie der nachgewiesenen notwendige Kosten für mit dem Vorhaben des Sti-

pendiums zusammenhängende erforderlichen Fahrten innerhalb Deutschlands. Diese Leistungen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der EKD.

5. Für das unter III. Nr. 2 genannte Stipendium kann zur Anschaffung von wissenschaftlicher Literatur eine einmalige Beihilfe bis zur Höhe von 60% des Grundstipendiums gewährt werden. Ein Belegnachweis ist erforderlich.
 6. Kosten der Einreise nach Deutschland und die der Rückkehr in das Herkunftsland (ggf. für die genehmigte Begleitperson für das Stipendium unter III. Nr. 1) werden in der Regel direkt mit der entsendenden Heimatkirche abgerechnet. Eine Frachtkostenerstattung seitens der EKD erfolgt nach den Richtlinien des Kirchenamtes der EKD zur Gewährung von Frachtkosten bei der Rückkehr nach einem Stipendium nicht.
- V. Zur Beratung und Begegnung lädt die EKD zu einem Antritts- und Abschlussbesuch ins Kirchenamt ein und trägt die notwendigen Reisekosten.
- VI. Eine regelmäßige Berufstätigkeit der Stipendiatinnen/ Stipendiaten ist nicht gestattet. Vorübergehende Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft für das unter III. Nr. 2 genannte Stipendium bleiben anrechnungsfrei.
- VII. Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

